5. Förderausschluss durch vorzeitigen Maßnahmebeginn

[1]Bereits begonnene Vorhaben dürfen nicht gefördert werden (Art. 23 und 44 BayHO in Verbindung mit VV Nr. 1.5 zu Art. 44 BayHO). [2]Als Vorhabenbeginn gilt der Baubeginn (Aushub des Mutterbodens) oder die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags. [3]Nicht als Vorhabenbeginn gelten die Erstellung der Planunterlagen gemäß VV Nr. 1.5.2 Satz 2 Buchst. b zu Art. 44 BayHO für das Bauvorhaben, der Grunderwerb, die Baugrunduntersuchung oder das Herrichten des Grundstücks. [4]Die Planungsleistungen dürfen selbst jedoch nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sein.